



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.401/0-V/5/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Demini GESETZENTWURF	
Zi.	GE/19.
Datum: 1. NOV. 1992	
12. Nov. 1992	
Verteilt

Z. B. B. - Harand

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert wird (Schieß- und Sprengmittelgesetznovelle 1992);
Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschliebung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

9. November 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.401/0-V/5/92

Bundesministerium für Inneres

1070 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

76 003/20-IV/11/92/L
20. Oktober 1992

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz
geändert wird (Schieß- und Sprengmittelgesetznovelle
1992);
Gesetzesbegutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum vorgesehenen Gesetzestext:

Im Einleitungssatz sollte der Beistrich nach dem Wort
"Bundesgesetz" entfallen.

Die Novellierungsanordnung könnte unter Entfall des Wortes "Der"
"§ 8 Abs. 1 lautet:" lauten.

Im vorgesehenen § 8 Abs. 1 Z 2 sollte es besser
"Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei" heißen.

- 2 -

II. Ergänzungsvorschlag:

Im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 17. Dezember 1990 (Beilage 21: Öffentlicher Dienst und Verwaltungsreform) wurde u.a. vereinbart: "Die behördlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien sind auf jene Fälle zu beschränken, in denen eine bundesweit zentrale Entscheidung absolut unerlässlich ist."

Im Sinne dieser rechtspolitischen Zielvorstellung und aufgrund einer Umfrage u.a. beim do. Bundesministerium wurde im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst der Vorentwurf eines Kompetenz-Abbaugesetzes (ho. GZ 603.460/2-V/1/92 vom 29. Mai 1992) erstellt, der in Art. 48 auch eine Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes vorsah und vom do. Bundesministerium unter der Zl. 76 006/18-I/7/92 begutachtet wurde. Dieser Entwurf soll in seiner auf Grund einer Vorbegutachtung überarbeiteten Fassung in Kürze dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß das Schieß- und Sprengmittelgesetz in seiner geltenden Fassung weder Inkrafttretensbestimmungen noch eine Vollziehungsklausel enthält, hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in diesem Entwurf für den hier vorliegenden Zusammenhang die folgende Regelung in Aussicht genommen:

Artikel 16 Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGB1. Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1. Nr. 92/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Handhabung aller die Schieß- und Sprengmittel betreffenden Vorschriften sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese, und in zweiter Instanz die Sicherheitsdirektionen zuständig. Gegen Bescheide der Sicherheitsdirektionen ist eine Berufung nicht zulässig."

- 3 -

2. Folgende §§ 48 und 49 werden angefügt:

"§ 48. § 5 Abs. 1 und § 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./199. treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.

§ 49. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 der jeweils zuständige Bundesminister,
2. des § 19 Abs. 2 sowie des § 24 Abs. 2, 4 und, soweit danach die gerichtliche Zuständigkeit gegeben ist, 5 der Bundesminister für Justiz,
3. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut."

Die damit für § 5 Abs. 1 in Aussicht genommene Regelung schließt im Sinne der Ausführungen der hiezu ergangenen vorhin zitierten do. Stellungnahme den Rechtszug von der Sicherheitsdirektion in den Fällen, in denen sie als erste Instanz einzuschreiten hat, nicht aus; gegen eine ausdrückliche Normierung dieses Rechtszuges unter Angabe der Fälle, in denen die Sicherheitsbehörde in erster Instanz zuständig ist, bestünde seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst kein Einwand.

III. Zu den Erläuterungen:

Im letzten Absatz des Allgemeinen Teiles hätte der nach dem Wort "Kompetenztatbestände" gesetzte Beistrich zu entfallen.

Den Erläuterungen sollte eine Textgegenüberstellung angeschlossen werden (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

9. November 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung